



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

17
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 14. Januar 2013

Nummer 2

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstige Mitteilungen
25.	Entwidmung von Schulschutzräumen im Oberbergischen Kreis Seite 17	27.	Liquidation hier: Freie Christliche Schulen Aachen e.V. Seite 18
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	28.	Liquidation hier: Judoverein Donrath e.V. Seite 19
26.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 18	29.	Liquidation hier: Turn- und Spielverein (TuS) 09 Randerath Seite 19
		30.	Liquidation hier: Gesangsverein Quartettverein „HARMONIE“ Brüchermühle e. V. Seite 19

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

25. Entwidmung von Schulschutzräumen im Oberbergischen Kreis Bescheid

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot von Schulschutzräumen im Oberbergischen Kreis wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Oberbergischen Kreises oder seiner Gemeinden auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder des Kreises Euskirchen oder seiner Gemeinden auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutzräume oder für den Ausbau und die Entsor-

gung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.

4. Die von dem Oberbergischen Kreis auch aus Unterlagen des Altkreises Rhein-Wupper-Kreis im nördlichen Kreisgebiet und des Rheinisch-Bergischen Kreises z. B. im Raume Lindlar und Wipperfürth gefertigte Aufstellung von der in ihrem Amtsbereich gelegenen Schulschutzräumen umfasst bereits bekannte oder in Zukunft bekannt werdende Objekte. Objekte mit gleicher Zweckbestimmung auf dem Terrain oder früherem Terrain von Hochschuleinrichtungen im Kreisgebiet werden von dieser Allgemeinverfügung mit erfasst und mit geregelt.
 - 4.1 Dieser Allgemeinverfügung unterfallen die mit dem Oberbergischen Kreis einvernehmlich als Schulschutzraum identifizieren Schutzraumobjekte:
 - 4.1.1. Marienheide, Pestalozzistraße 3 – frühere Realschule –
 - 4.1.2. Morsbach, Schulzentrum Hahner Straße
 - 4.1.3. Nümbrecht, GGS Gaderoth, Auf dem Höchsten 2
 - 4.1.4. Gummersbach, Berufskolleg Oberberg, Ernst-Zimmermann-Straße 22
 - 4.1.5. Nümbrecht, Grundschule Grötzenberg, Brucher Straße

5. Soweit in Zukunft noch Objekte im Oberbergischen Kreis Heinsberg ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1-4, 1.5 bezeichnet. Die Objekte werden vom Oberbergischen Kreis nach Bekanntwerden in einer gemeinsamen Liste mit den Objekten 4.1.1. bis 4.1.5. aufgenommen.

Begründung:

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden, die als Grundlage der Bestandserfassung vom Oberbergischen Kreis, und seinen Gemeinden herangezogen wurden, gewährt worden. Dies gilt auch für Objekte auf dem Kreisgebiet, die dem Altkreis Rhein-Wupper-Kreis und in den heute zum Oberbergischen Kreis gehörenden Teilen des Rheinisch Bergischen Kreises und in ihren Gemeinden ebenfalls als Schulschutzräume dienten.

Die mit den mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenstände stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht. Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume im Oberbergischen Kreis ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen, Tiefbunker und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzel-Entwidmungsverfahren von den dafür zuständigen Bundes-Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dieses zugerechnet werden.

Köln, den 14. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 22.1.22

Im Auftrag
gez. Gerhardt

ABl. Reg. K 2013, S. 17